# KOMMISSION

## VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

### BESCHLUSS Nr. 164

**vom 27. November 1996**

**über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 101 und E 102)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(97/533/EG)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER —

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern [1], wonach sie alle Verwaltungsfragen zu behandeln hat, die sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und späteren Verordnungen ergeben,

aufgrund des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern [2], wonach sie die Muster für Bescheinigungen, Erklärungen, Anträge und sonstige Unterlagen festlegt, die zur Durchführung der Verordnungen erforderlich sind,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund des Beschlusses Nr. 162 vom 31. Mai 1996 sind die Vordruckmuster anzupassen.

Diese Vordrucke sind im Hinblick auf ihre Verwendung in der um Österreich, Finnland und Schweden erweiterten Gemeinschaft anzupassen.

Durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 in der Fassung des Protokolls vom 17. März 1993, Anhang VI, werden die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 im Europäischen Wirtschaftsraum angewendet.

Mit Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses werden die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 erforderlichen Vordrucke angepaßt und im Europäischen Wirtschaftsraum angewendet.

Aus praktischen Gründen sind in der Gemeinschaft und im Europäischen Wirtschaftsraum identische Vordrucke zu verwenden.

Für die Sprache, in der die Vordrucke auszustellen sind, gilt die Empfehlung Nr. 15 der Verwaltungskommission —

[1] ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.
[2] ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1972, S. 1.

BESCHLIESST:

1. Die im Beschluß Nr. 130 vom 17. Oktober 1985 enthaltenen Vordruckmuster E 101 und E 102 werden durch die beigefügten Muster ersetzt.

2. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten stellen den Betreffenden (Anspruchsberechtigten, Versicherungsträgern, Arbeitgebern usw.) die Vordrucke entsprechend den beigefügten Mustern zur Verfügung.

3. Jeder Vordruck steht in den Amtssprachen der Gemeinschaft zur Verfügung und ist in den verschiedenen Sprachen völlig deckungsgleich angeordnet, damit jeder Empfänger (Anspruchsberechtigter, Versicherungsträger, Arbeitgeber usw.) den Vordruck in seiner Landessprache erhalten kann.

4. Dieser Beschluß, der den Beschluß Nr. 130 ablöst, tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Der Vorsitzende der*
*Verwaltungskommission*
Denis CROWLEY

**EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN**
**Verordnungen über soziale Sicherheit**
**EWR ***

**Bitte „Hinweise" auf Seite 3 beachten!**

**E 101** ☐ (1)

## BESCHEINIGUNG ÜBER DIE ANZUWENDENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN

*VO 1408/71: Art. 13.2.d; Art. 14.1.a; Art. 14.2.b; Art. 14a.1.a, 2 und 4; Art. 14 b.1, 2 und 4; Art. 14c.a; Art. 17*
*VO 574/72: Art. 11.1; Art. 11a.1; Art. 12a.2.a, 5.c und 7.a*

1. ☐ Arbeitnehmer ☐ Selbständiger

1.1. Name (2)
.....

1.2. Vorname(n) ..... Frühere Namen (2) ..... .....

1.3. Geburtsdatum (3) ..... Staatsangehörigkeit ..... DNI (4) .....

1.4. Ständige Anschrift
Straße ..... Haus-Nr. ..... Postfach .....
Ort ..... Postleitzahl ..... Land .....

1.5. Versicherungs-Nr. (5) .....

2. ☐ Arbeitgeber ☐ Selbständige Tätigkeit

2.1. Name des Arbeitgebers oder des Unternehmens
.....

2.2. Kenn-Nummer (6)
.....

2.3. Ist der Arbeitgeber ein Arbeitskräfteverleihunternehmen ja ☐ nein ☐

2.4. Anschrift
Telefon-Nr. ..... Fax-Nr. .....
Straße ..... Haus-Nr. ..... Postfach .....
Ort ..... Postleitzahl ..... Land .....

3. Der obengenannte Versicherte

3.1. ☐ ist bei dem obengenannten Arbeitgeber beschäftigt ab dem .....
☐ übt eine selbständige Tätigkeit aus ab dem .....
in .....

3.2. ☐ wird voraussichtlich für die Zeit
vom ..... bis .....
entsandt/eine selbständige Tätigkeit ausüben

3.3. ☐ zu/bei dem (den) nachgenannten Unternehmen ☐ auf das/dem nachgenannte(n) Schiff

3.4. Name(n) des Unternehmens/des Schiffs
.....

3.5. Anschrift(en)
Straße ..... Haus-Nr. ..... Postfach .....
Ort ..... Postleitzahl ..... Land .....
Straße ..... Haus-Nr. ..... Postfach .....
Ort ..... Postleitzahl ..... Land .....

3.6. Kenn-Nr. (6) .....

4. Wer zahlt das Arbeitsentgelt und den Sozialversicherungsbeitrag des entsandten Arbeitnehmers?

4.1. Der in Nr. 2 genannte Arbeitgeber ☐

4.2. Das in Nr. 3.4 genannte Unternehmen ☐

4.3. Sonstiger ☐ , in diesem Fall bitte angeben

Name ..... und

Anschrift

Straße ..... Haus-Nr. ..... Postfach .....

Ort ..... Postleitzahl ..... Land .....

5. Der Obengenannte unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des Landes ☐ (1)

5.1. gemäß Artikel

☐ 13.2.d

☐ 14.1.a ☐ 14.2.b ☐ 14a 1.a ☐ 14a 2 ☐ 14a 4

☐ 14b.1 ☐ 14b.2 ☐ 14b.4 ☐ 14c.a ☐ 17

der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

5.2. ☐ für die Zeit vom ..... bis zum .....

5.3. ☐ für die Dauer der Beschäftigung/Selbständigentätigkeit (vgl. Schreiben der zuständigen Behörde oder der von dieser Behörde bezeichneten Stelle im Beschäftigungsland, wonach der Versicherte weiterhin den Rechtsvorschriften des Entsendestaats unterliegt,

vom ..... Aktz. .....)

6. Zuständiger Träger, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind

6.1. Name ..... Kenn-Nr. (7) .....

6.2. Anschrift

Telefon-Nr. ..... Fax-Nr. .....

Straße ..... Haus-Nr. ..... Postfach .....

Ort ..... Postleitzahl ..... Land .....

6.3. Stempel

6.4. Datum

.....

6.5. Unterschrift

.....

## HINWEISE

**Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfaßt 4 Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf.**

Der bezeichnete Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften der Betreffende unterliegt, stellt die Bescheinigung auf Antrag des Arbeitnehmers/Selbständigen oder des Arbeitgebers aus und händigt sie dem Antragsteller aus. Bei einer Entsendung nach Belgien, in die Niederlande oder nach Finnland hat der Träger auch eine Ausfertigung der Bescheinigung zu senden an: in Belgien: die staatliche Sozialversicherungsanstalt (Office national de sécurité sociale/Rijksdienst voor sociale zekerheid), Brüssel; für Selbständige an die staatliche Sozialversicherungsanstalt für Selbständige (Institut d'assurance sociales pour les travailleurs indépendants/Rijksinstituut voor sociale verzekering der zelfstandigen), Brüssel; für Seeleute an die Hilfs- und Versorgungskasse für Seeleute (Caisse de secours et de prévoyance des marins/Hulp- en Voorzorgskas voor Zeevarenden), Antwerpen; in den Niederlanden an die Sozialversicherungsanstalt (Sociale Verzekeringsbank), Amstelveen; in Finnland an die Zentralanstalt für die Rentenversicherung (Eläketurvakeskus), Helsinki.

### Hinweise für den Versicherten

Bevor Sie sich zur Arbeit in einen anderen Mitgliedstaat als den, in dem Sie versichert sind, begeben, lassen Sie sich von dem Träger der Kranken-/Mutterschaftsversicherung je nach Fall einen Vordruck E 111 oder E 106 ausstellen. Im Vereinigten Königreich ist der Vordruck E 111 im Postamt erhältlich. Bei Aufenthalt im Vereinigten Königreich ist der Vordruck E 111 nicht erforderlich. Benötigen Sie oder benötigt ein Familienangehöriger Sachleistungen (z. B. ärztliche Behandlung, Arzneimittel, Krankenhausbehandlung) in dem Land, in dem Sie arbeiten, müssen Sie dem Träger der Kranken-/Mutterschaftsversicherung Ihres Beschäftigungsortes den Vordruck E 111 oder E 106 vorlegen. Sind Sie nicht im Besitz dieses Vordrucks, muß der Träger der Kranken-/Mutterschaftsversicherung Ihres Beschäftigungsortes diesen bei dem Träger, bei dem Sie versichert sind, anfordern.

### Hinweise für Arbeitgeber

Ein Mitgliedstaat, der einen Antrag auf Anwendung der obengenannten Artikel 14 Absatz 1, Artikel 14b Absatz 1 oder Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erhält, hat den betreffenden Arbeitgeber und den Arbeitnehmer ordnungsgemäß darüber aufzuklären, unter welchen Voraussetzungen der Entsandte weiterhin seinen Rechtsvorschriften unterliegen kann.

Der Arbeitgeber wird darüber unterrichtet, daß zur Feststellung, ob die Entsendungszeit nicht abgelaufen ist, während dieser Zeit Kontrollen durchgeführt werden können, die sich insbesondere auf die Beitragsentrichtung und die Aufrechterhaltung der arbeitsrechtlichen Bindung beziehen. Außerdem unterrichtet der Arbeitgeber des entsandten Arbeitnehmers den zuständigen Träger des Entsendestaats über jede Veränderung, die während der Entsendungszeit eingetreten ist, insbesondere

— wenn die beantragte Entsendung oder die beantragte Verlängerung der Entsendung nicht erfolgt ist;

— wenn diese Entsendung unterbrochen wurde, es sei denn, daß diese Unterbrechung der Tätigkeiten des Arbeitnehmers für das Unternehmen im Beschäftigungsstaat nur vorübergehend ist;

— wenn der entsandte Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber zu einem anderen Unternehmen im Beschäftigungsstaat abgestellt wurde.

In den ersten beiden Fällen sendet er diesen Vordruck an den zuständigen Träger des Entsendestaats zurück.

### Hinweise für den Träger des Aufenthaltsorts

Legt der Versicherte die Bescheinigung E 111 oder E 106 vor, gewährt der Versicherungsträger des Aufenthaltslandes vorläufig auch die Leistungen bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit. Benötigt der genannte Träger in diesem Fall die Bescheinigung E 123, wendet er sich möglichst bald

in **Belgien**: für Arbeitnehmer bei Berufskrankheit an den „Fonds des maladies professionnelles/Fonds voor beroepsziekten" (Kasse für Berufskrankheiten), Brüssel, bei Arbeitsunfall an den vom Arbeitgeber angegebenen Versicherer;

in **Dänemark**: an das „Arbejdsskadestyrelsen" (Landesarbeitsunfallverwaltung), Kopenhagen;

in **Deutschland**: an die zuständige „Berufsgenossenschaft";

in **Spanien**: an die „Direcciones Provinciales del Instituto Nacional de Seguridad Social" (Provinzialdirektionen der staatlichen Sozialversicherungsanstalt);

in **Irland**: an das „Department of Health, Planning Unit" (Ministerium für Gesundheitswesen, Planungsstelle), Dublin 2;

in **Italien**: an die zuständige Provinzgeschäftsstelle des „Instituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro" — (INAIL) (Staatliche Unfallversicherungsanstalt);

in **Luxemburg**: an die „Association d'assurance contre les accidents" (Unfallversicherungsanstalt);

in den **Niederlanden**: an die „Sociale Verzekeringsbank" (Sozialversicherungsanstalt), Amstelveen;

in **Österreich**: an den zuständigen Unfallversicherungsträger;

in **Portugal**: an das „Centro Nacional de Protecção contra os Riscos Profissionais" (Staatliche Anstalt zum Schutz gegen Berufsrisiken), Lissabon;

in **Finnland**: an die „Tapaturmavakuutuslaitosten Liitto" (Verband der Unfallversicherer), Bulevardi 28, 00120 Helsinki;

in **Schweden**: an die „Försäkringskassan" (Sozialversicherungskasse);

in **allen anderen Mitgliedstaaten** an den zuständigen Krankenversicherungsträger;

in **Island**: an die „Tryggingastofnun rikisins" (Landessozialversicherungsanstalt), Reykjavik;

in **Liechtenstein**: an das Amt für Volkswirtschaft, Vaduz;

in **Norwegen**: an das „Folketrygdkontoret for utenlandssaker" (Volksversicherungsamt für Auslandsfälle), Oslo.

Gehört ein Arbeitnehmer/Selbständiger dem französischen System der sozialen Sicherheit an, ist für die Anerkennung des Leistungsanspruchs die Kasse zuständig, bei der er versichert ist, die nicht unbedingt auf dem Vordruck E 101 angegeben zu sein braucht. Die Vordrucke E 111 oder E 123 sind gegebenenfalls bei der Kasse des ständigen Wohnorts des Arbeitnehmers/Selbständigen anzufordern.

Gehört ein Selbständiger einem finnischen Sozialversicherungssystem an, ist stets der Vordruck E 123 anzufordern.

## ANMERKUNGEN

* EWR-Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Anhang VI, Soziale Sicherheit. Im Zusammenhang mit diesem Abkommen erstreckt sich die Verwendung dieses Vordrucks auch auf Island, Liechtenstein und Norwegen.

(1) Kennbuchstabe des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: B = Belgien; DK = Dänemark; D = Deutschland; GR = Griechenland; E = Spanien; F = Frankreich; IRL = Irland; I = Italien; L = Luxemburg; NL = Niederlande; A = Österreich; P = Portugal; FIN = Finnland; S = Schweden; GB = Vereinigtes Königreich; IS = Island; FL = Liechtenstein; N = Norwegen.

(2) Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Namen zur Zeit der Geburt anzugeben.
Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, frühere Namen) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder aus dem Paß ersichtlich sind.

(3) Tag und Monat sind mit je zwei, das Jahr mit vier Ziffern wiederzugeben (Beispiel: 1. August 1921 = 01.08.1921).

(4) Bei spanischen Staatsangehörigen ist die auf dem spanischen Personalausweis vermerkte Nummer (DNI), falls vorhanden, anzugeben, selbst wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „keine" anzugeben.

(5) Bei Erwerbstätigen, die den belgischen Rechtsvorschriften unterliegen, ist die Sozialversicherungsnummer (NISS) anzugeben.
Bei Erwerbstätigen, die den dänischen Rechtsvorschriften unterliegen, ist die CPR-Nummer anzugeben.
Bei Erwerbstätigen, die den niederländischen Rechtsvorschriften unterliegen, ist die SOFI-Nummer anzugeben.

(6) Zur Identifizierung des Arbeitgebers oder des Unternehmens des Selbständigen sind so viele Angaben wie möglich zu machen:
Bei einem Schiff ist der Name des Schiffs und die Schiffs-Registernummer anzugeben.
Für Belgien ist bei Arbeitnehmern die ONSS/RSZ-Versicherungsnummer des Arbeitgebers und bei Selbständigen die Mehrwertsteuer-Nummer (TVA/BTW) anzugeben.
Für Dänemark ist die SE-Nummer anzugeben.
Für Deutschland ist die Betriebsnummer des Arbeitgebers anzugeben.
Für Frankreich ist die SIRET-Nummer anzugeben.
Für Spanien ist die „Código De Cuenta De Cotización Del Empresario CCC" (Kenn-Nummer des Arbeitgeber-Beitragskontos) anzugeben.
Bei Erwerbstätigen, die den finnischen Rechtsvorschriften über Arbeitsunfall unterliegen, ist der Name des zuständigen Unfallversicherungsträgers anzugeben.
Für Norwegen ist die Nummer der Organisation anzugeben.

(7) Gegebenenfalls auszufüllen.

**EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN**
**Verordnungen über soziale Sicherheit**
**EWR ***

**Bitte „Hinweise" auf Seite 3 beachten!**

**E 102** (1)

## VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG/DER SELBSTÄNDIGEN TÄTIGKEIT

*VO 1408/71: Art. 14.1.b; Art. 14a.1.b; Art. 14b.1 und 2*
*VO 574/72: Art. 11.2 und 11a.2*

### A. Vom Arbeitgeber/von dem Selbständigen auszufüllen

1. Träger, an den der Vordruck gerichtet wird (2)

1.1. Bezeichnung
.....

1.2. Anschrift .....
Telefon-Nr. ..... Fax-Nr. .....
Straße ..... Haus-Nr. ..... Postfach .....
Ort ..... Postleitzahl ..... Land .....

2. ☐ Arbeitnehmer ☐ Selbständiger

2.1. Name (3)
.....

2.2. Vorname(n) Frühere Namen (3)
..... ..... .....

2.3. Geburtsdatum (4) Staatsangehörigkeit DNI (5)
..... ..... .....

2.4. Ständige Anschrift
Straße ..... Haus-Nr. ..... Postfach .....
Ort ..... Postleitzahl ..... Land .....

2.5. Versicherungs-Nr. (6) .....

3. Der obengenannte Versicherte
☐ ist
☐ übt entsprechend Artikel

3.1. ☐ 14.1.a ☐ 14 a.1.a ☐ 14 b.1 ☐ 14 b.2 der VO 1408/71

3.2. für die Zeit vom ..... bis .....
entsandt/eine selbständige Tätigkeit aus

3.3. ☐ zu/bei dem (den) nachgenannten Unternehmen ☐ auf das/dem nachgenannte(n) Schiff:

3.4. Name des Unternehmens oder des Schiffs
.....

3.5. Anschrift .....
Telefon-Nr. ..... Fax-Nr. .....
Straße ..... Haus-Nr. ..... Postfach .....
Ort ..... Postleitzahl ..... Land .....

3.6. Kenn-Nummer (7) .....

4. Der Versicherte war im Besitz einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften (Vordruck E 101).

4.1. Ausgestellt von dem nachgenannten Träger

Bezeichnung .....

Straße ..... Haus-Nr. ..... Postfach .....

Ort ..... Postleitzahl ..... Land .....

4.2. am ..... und gültig bis .....

5. Wir beantragen, für den Versicherten die Rechtsvorschriften des Landes weiterhin gelten zu lassen, und zwar (1) ☐

5.1. für die Zeit vom ..... bis ..... (8)

6. ☐ Arbeitgeber ☐ Selbständiger

6.1. Name des Arbeitgebers oder des Unternehmens

.....

6.2. Kenn-Nummer (7)

.....

6.3. Anschrift

Telefon-Nr. ..... Fax-Nr. .....

Straße ..... Haus-Nr. ..... Postfach .....

Ort ..... Postleitzahl ..... Land .....

6.4. Stempel

6.5. Datum

.....

6.6. Unterschrift

.....

B. **Von der zuständigen Behörde oder dem bezeichneten Träger des Beschäftigungslandes auszufüllen** (9)

7. Wir sind

7.1. ☐ damit einverstanden, ☐ nicht damit einverstanden,

daß für den in Feld 2 genannten Versicherten weiterhin die Rechtsvorschriften des Landes ☐ (1)

7.2. für die Zeit vom ..... bis ..... gelten.

8. Zuständige Behörde oder bezeichneter Träger des Beschäftigungslandes

8.1. Bezeichnung ..... Kenn-Nummer ([10]) .....

8.2. Anschrift

Telefon-Nr. ..... Fax-Nr. .....

Straße ..... Haus-Nr. ..... Postfach .....

Ort ..... Postleitzahl ..... Land .....

8.3. Stempel

8.4. Datum

.....

8.5. Unterschrift

.....

## HINWEISE

**Der Vordruck ist in vierfacher Ausfertigung in Druckschrift auszufüllen. Er umfaßt 4 Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf.**

**Hinweis für den Arbeitgeber/den Selbständigen**

a) Teil A des Vordrucks ist vom Arbeitgeber oder vom Selbständigen auszufüllen und an die zuständige Behörde oder den bezeichneten Träger des Landes zu senden, in das der Arbeitnehmer entsandt wurde bzw. in dem er eine selbständige Tätigkeit ausübt, und zwar:

in **Belgien:** bei Arbeitnehmern an das „Office national de sécurité sociale/Rijksdienst voor sociale zekerheid", Brüssel (Landesanstalt für Sozialversicherung); bei Selbständigen an das „Institut national d'assurances sociales pour les travailleurs indépendants/Rijksinstituut voor sociale verzekering der zelfstandigen" (Staatliche Sozialversicherungsanstalt für Selbständige), Brüssel; bei Seeleuten an die „Caisse de secours et de prévoyance des marins/Hulp- en Voorzorgskas voor Zeevarenden" (Hilfs- und Vorsorgekasse für Seeleute), Antwerpen;

in **Dänemark:** an das „Direktoratet for Social Sikring og Bistand" (Abteilung soziale Sicherung), Kopenhagen;

in **Deutschland:** an die deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung — Ausland, Bonn;

in **Griechenland:** bei Arbeitnehmern an die Regional- oder Ortsgeschäftsstelle der Sozialversicherungsanstalt (IKA); bei Seeleuten an die Rentenkasse der Seeleute (NAT); bei Selbständigen an den in Anhang 10 — F. Griechenland, Verordnung (EWG) Nr. 574/72, für jede Berufsgruppe genannten Träger;

in **Spanien:** an die „Tesorería General de la Seguridad Social — Ministerio de Trabajo y Asuntos Sociales" (Hauptschatzamt der sozialen Sicherheit — Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit), Madrid;

in **Frankreich:** an die „Direction régionale des Affaires sanitaires et sociales" (Regionalverwaltung für Gesundheits- und Sozialfragen); für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer an die „Direction régionale de l'Agriculture et de la Forêt — Service régional de l'inspection du Travail, de l'Emploi et de la Politique sociale" (Regionalverwaltung für Landwirtschaft und Forsten — Regionales Aufsichtsamt für Arbeit, Beschäftigung und Sozialpolitik in der Landwirtschaft);

in **Irland:** an das „Department of Social Welfare, PRSI Special Collection Section" (Ministerium für Sozialordnung, Besondere Einzugsstelle), Dublin 2;

in **Italien:** an das „Ministero del Lavoro e della previdenza sociale" (Ministerium für Arbeit und Sozialordnung), Rom;

in **Luxemburg:** an die „Inspection générale de la sécurité sociale" (Generalinspektion für soziale Sicherheit), Luxemburg;

in den **Niederlanden:** an die „Sociale Verzekeringsbank" (Sozialversicherungsanstalt), Amstelveen;

in **Österreich:** an das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Wien;

in **Portugal:** für das Festland: an das „Departamento de Relações Internacionais de Segurança Social" (Ministerium für internationale Beziehungen und Abkommen für soziale Sicherheit), Lissabon; für Madeira: an den „Secretario Regional dos Assuntos Sociais" (Regionalsekretär für soziale Angelegenheiten), Funchal; für die Azoren: an die „Direcção Regional de Segurança Social" (Regionaldirektion für soziale Sicherheit), Angra do Heroismo;

in **Finnland:** an die „Eläketurvakeskus" (Zentrale Rentenversicherungsanstalt), Helsinki;

in **Schweden:** an die „Riksförsäkringsverket" (Reichsversicherungsanstalt), Stockholm;

im **Vereinigten Königreich:** an die „Contributions Agency DSS, International Services" (Beitragsagentur Ministerium für soziale Sicherheit, Internationaler Dienst), Newcastle upon Tyne, bzw. an die „Northern Ireland Social Security Agency, Overseas Branch" (Sozialversicherungsagentur Nordirland, Auslandsabteilung), Belfast;

in **Island:** an die „Tryggingastofnun rikisins" (Landesanstalt für soziale Sicherheit), Reykjavik;

in **Liechtenstein:** an das Amt für Volkswirtschaft, Vaduz;

in **Norwegen**: an das „Folketrygdkontoret for utenlandssaker" (Volksversicherungsamt für Auslandsfälle), Oslo.

b) Zwei Ausfertigungen des Vordrucks mit ausgefülltem Teil B sind dem Arbeitgeber bzw. dem Selbständigen zu übersenden. Der Arbeitgeber händigt eine Ausfertigung dem Arbeitnehmer aus.

c) Ein Mitgliedstaat, der einen Antrag auf Anwendung der obengenannten Artikel 14 Absatz 1 oder Artikel 14b Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erhält, hat den betreffenden Arbeitgeber und den Arbeitnehmer ordnungsgemäß darüber aufzuklären, unter welchen Voraussetzungen der Entsandte weiterhin seinen Rechtsvorschriften unterliegen kann.

Der Arbeitgeber wird darüber unterrichtet, daß zur Feststellung, ob die Entsendungszeit nicht abgelaufen ist, während dieser Zeit Kontrollen durchgeführt werden können, die sich insbesondere auf die Beitragsentrichtung und die Aufrechterhaltung der arbeitsrechtlichen Bindung beziehen.

Außerdem unterrichtet der Arbeitgeber des entsandten Arbeitnehmers den zuständigen Träger des Entsendestaats über jede Veränderung, die während der Entsendungszeit eingetreten ist, insbesondere

— wenn die beantragte Entsendung oder die beantragte Verlängerung der Entsendung nicht erfolgt ist;

— wenn diese Entsendung unterbrochen wurde, es sei denn, daß diese Unterbrechung der Tätigkeiten des Arbeitnehmers für das Unternehmen im Beschäftigungsstaat nur vorübergehend ist;

— wenn der entsandte Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber zu einem anderen Unternehmen im Beschäftigungsstaat abgestellt wurde.

In den ersten beiden Fällen sendet er diesen Vordruck an den zuständigen Träger des Entsendestaats zurück.

## ANMERKUNGEN

* EWR-Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Anhang VI, Soziale Sicherheit. Im Zusammenhang mit diesem Abkommen erstreckt sich die Verwendung dieses Vordrucks auch auf Island, Liechtenstein und Norwegen.

(1) Kennbuchstabe des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: B = Belgien; DK = Dänemark; D = Deutschland; GR = Griechenland; E = Spanien; F = Frankreich; IRL = Irland; I = Italien; L = Luxemburg; NL = Niederlande; A = Österreich; P = Portugal; FIN = Finnland; S = Schweden; GB = Vereinigtes Königreich; IS = Island; FL = Liechtenstein; N = Norwegen.

(2) Siehe Hinweise unter Buchstabe a).

(3) Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Namen zur Zeit der Geburt anzugeben.
Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, frühere Namen) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder aus dem Paß ersichtlich sind.

(4) Tag und Monat sind mit je zwei, das Jahr mit vier Ziffern wiederzugeben (Beispiel: 1. August 1921 = 01.08.1921).

(5) Bei spanischen Staatsangehörigen ist die auf dem spanischen Personalausweis vermerkte Nummer (DNI), falls vorhanden, anzugeben, selbst wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „keine" anzugeben.

(6) Bei Erwerbstätigen, die den belgischen Rechtsvorschriften unterliegen, ist die Sozialversicherungsnummer (NISS) anzugeben.
Bei Erwerbstätigen, die den dänischen Rechtsvorschriften unterliegen, ist die CPR-Nummer anzugeben.
Bei Erwerbstätigen, die den niederländischen Rechtsvorschriften unterliegen, ist die SOFI-Nummer anzugeben.

(7) Zur Identifizierung des Arbeitgebers oder des Unternehmens des Selbständigen sind so viele Angaben wie möglich zu machen:
Bei einem Schiff ist der Name des Schiffs und die Schiffs-Registernummer anzugeben.
Für Belgien ist bei Arbeitnehmern die ONSS/RSZ-Versicherungsnummer des Arbeitgebers und bei Selbständigen die Mehrwertsteuer-Nummer (TVA/BTW) anzugeben.
Für Dänemark ist die SE-Nummer anzugeben.
Für Deutschland ist die Betriebsnummer des Arbeitgebers anzugeben.
Für Frankreich ist die SIRET-Nummer anzugeben.
Für Spanien ist die „Código De Cuenta De Cotización Del Empresario CCC" (Kenn-Nummer des Arbeitgeber-Beitragskontos) anzugeben.
Bei Arbeitgebern, die den finnischen Rechtsvorschriften über Arbeitsunfall unterliegen, ist der Name des zuständigen Unfallversicherungsträgers anzugeben.
Für Norwegen ist die Nummer der Organisation anzugeben.

(8) Dieser Zeitraum darf, vom Tag des Beginns der Entsendung bzw. der ausgeübten selbständigen Tätigkeit an gerechnet, 24 Monate nicht überschreiten.

(9) Zwei Ausfertigungen sind an den Antragsteller zurückzusenden, eine Ausfertigung ist dem bezeichneten Träger des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, zu übersenden.

(10) Gegebenenfalls auszufüllen.